

GESCHÄFTSREGLEMENT

der

ARBEITSGEMEINSCHAFT

für das

JAGDHUNDEWESEN

der SKG

GRUNDLAGE

Art. 1

In Anwendung der Art. 11 sowie 37 bis 39 der SKG-Statuten (1985) besteht eine Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (AGJ).

ZWECK

Art. 2

2.1 Die AGJ ist die massgebende Organisation des Jagdhundewesens in der Schweiz und fördert durch Zusammenarbeit mit den SKG-anerkannten Jagdhunde-Rasseclubs, weiteren Jagdhundeorganisationen, der JagdSchweiz und der ihr angeschlossenen jagdlichen Vereinigungen und Organisationen sowie der eidgenössischen und kantonalen Jagdverwaltungen das Jagdhundewesen in der Schweiz, insbesondere durch die

- Förderung der Erziehung, Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
- Ausbildung von Jagdhunde-Leistungsrichtern für Schweissprüfungen, soweit dies nicht den der AGJ angeschlossenen Rasseclubs obliegt;
- Überwachung der jagdlichen Leistungsprüfungen der Rasseclubs;
- Homologierung des Titels eines Schweizer Jagd-Gebrauchs-Siegers (CACT) (Art. 11 SKG);

2.2 Der AGJ obliegt die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen in den Bereichen der Jagdkynologie, für die sie gemäss diesem Geschäftsreglement zuständig ist.

2.3 Die AGJ führt eine eigene Rechnung. Sie erhält ihre finanziellen Mittel aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets durch Erträge, die sie selbst erwirtschaftet und durch Zuschüsse von der Zentralkasse der SKG.

INFORMATIONEN UND HOMEPAGE

Art. 3

- 3.1 Die AGJ sorgt für eine angemessene Verbreitung von jagdkynologischen Informationen, die im Interesse ihrer Mitglieder sind.
- 3.2 Die AGJ unterhält eine eigene Homepage, auf welcher neben der Liste der AGJ-Jagdhundeleistungsrichter, der rollenden Agenda der Jagdhundeprüfungen der AGJ angeschlossenen Rasseclubs sowie weitere, jagdkynologisch relevante Informationen publiziert werden.
- 3.3 Vermittlung von jagdkynologischen Informationen an Dritte

MITGLIEDSCHAFT UND KOOPERATIONSPARTNER

Art. 4

- 4.1 Der AGJ gehören alle Rasseclubs der SKG an, die sich mit dem Jagdhundewesen befassen oder deren Rassen zu den Jagdhunden gemäss FCI gehören.
- 4.2 Weitere jagdkynologisch interessierte Vereinigungen, die der SKG angehören, können als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 4.3 Die AGJ kann mit kantonalen oder eidgenössischen Jagd- und Jagdhundeorganisationen oder anderen Verbänden und/oder Vereinigungen aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen als Kooperationspartner zusammenarbeiten.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

- 5.1 Die Mitglieder der AGJ sind verpflichtet, die Bestrebungen der Organisation zu fördern und zu unterstützen; an den Arbeiten der AGJ Anteil zu nehmen und alles zu unterlassen, was der AGJ oder ihrem Ansehen abträglich sein könnte.
- 5.2 Alle Mitglieder sind an die gemäss diesem Reglement rechtskräftig zustande gekommenen Beschlüsse gebunden.
- 5.3 Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz sowie der TKJ (soweit diese für die Clubs von Bedeutung sind) werden den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
- 5.4 Jeder angeschlossene Rasseclub (Sektion) ist berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch je einen Delegierten an die Delegiertenkonferenz der AGJ abzuordnen.
- 5.5 Die angeschlossenen Rasseclubs zahlen keine Beiträge an die AGJ. Allfällige Beiträge der Kooperationspartner richten sich nach dem entsprechenden Kooperationspartnervertrag.

- 5.6 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der AGJ erlassenen jagdkynologischen Richtlinien und Reglemente einzuhalten und intern umzusetzen.
- 5.7 Vorbehältlich der Bestätigung durch die TKJ haben nur die Rasseclubs das Recht, Leistungsrichter und Leistungsrichter-Anwärter zu ernennen, wobei die Bestimmungen der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der AGJ in der jeweils geltenden Fassung (gegenwärtig PLRO-2004) anzuwenden sind. Die anerkannten Leistungsrichter und -anwärter werden im Richterverzeichnis der AGJ aufgeführt. Die Leistungsrichteranwärter und die Leistungsrichter erhalten einen Ausweis der AGJ.

ORGANE

Art. 6

Die Organe der AGJ sind:

- 6.1 die Delegiertenkonferenz für das Jagdhundewesen bestehend aus den Delegierten der Rasseclubs (Art 5.4 vorstehend)..
- 6.2 die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Vorstand und ausführendes Organ der AGJ.
- 6.3 der Beirat der AGJ mit Konsultativaufgaben, in den massgebliche Führungskräfte von Jagdorganisationen Einsitz nehmen können, dessen Zusammensetzung, und Aufgaben in einem separaten Reglement festgelegt werden.

DELEGIERTENKONFERENZ

Art. 7

- 7.1 Oberstes Organ der AGJ ist die Delegiertenkonferenz. Sie besteht aus Delegierten der angeschlossenen Rasseclubs. Sie findet bei Bedarf jedes Jahr, mindestens aber alle drei Jahre vor der Delegiertenkonferenz der SKG statt. Sie wird vom Präsidenten der TKJ oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 7.2 Ausserordentliche Delegiertenkonferenzen können einberufen werden
 - a) durch Beschluss der TKJ,
 - b) durch Begehren von 3 der der AGJ angeschlossenen Rasseclubs.
 - c) durch den ZV der SKG.
- 7.3 Datum und Ort der Delegiertenkonferenz werden durch die TKJ festgelegt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin. Die Traktandenliste ist auf der Einladung bekanntzugeben. Die der AGJ angeschlossenen Rasseclubs sind schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.
- 7.4 Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenkonferenz sind bis 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten der TKJ einzureichen.
- 7.5 Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden; sie können jedoch der TKJ zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Delegiertenkonferenz überwiesen werden.

- 7.6 Jede reglements-konform einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB).
- 7.7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 7.8 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenkonferenz nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Der Präsident und der Sekretär werden einzeln gewählt, für die übrigen Mitglieder der TKJ ist eine gemeinsame Wahl möglich. Sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, muss die Wahl der Mitglieder der TKJ geheim durchgeführt werden.
- 7.9 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- 7.10 Zu Beginn der Delegiertenkonferenz ist eine Präsenzliste zu erstellen.
- 7.11 Die Delegiertenkonferenz ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Wahl der Stimmentzähler,
 - b) Genehmigung der Protokolle der AGJ,
 - c) Genehmigung der Berichte der TKJ,
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder der TKJ und des Beirates,
 - e) Genehmigung des Geschäftsreglements der AGJ sowie Beschlussfassung über dessen Änderung,
 - f) Genehmigung sämtlicher weiterer Reglemente, einschliesslich des Reglements für den Beirat,
 - g) Beschlussfassung über Antrag an die SKG zwecks Auflösung der AGJ.

DIE TKJ ALS VORSTAND DER AGJ

Art. 8

- 8.1 Der Vorstand der AGJ ist die Technische Kommission TKJ. Sie besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Delegiertenkonferenz der AGJ gewählt werden. Der Präsident der TKJ gehört von Amtes wegen dem Zentralvorstand der SKG an. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre mit Wiederwählbarkeit und fällt mit derjenigen des Zentralvorstandes der SKG zusammen.
- 8.2 Die TKJ besteht aus Präsident, Sekretär, Kassier, Protokollführer und Beisitzern.
- 8.3 Die Sitzungen der TKJ werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Sekretär einberufen. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.4 DIE AUFGABEN DER TKJ
- 8.4.1 Der TKJ obliegt die Festlegung jagdkynologischer Richtlinien und Rahmenbestimmungen sowie die Koordination, Genehmigung und Überwachung von Leistungsprüfungen.

- 8.4.2 Die TKJ prüft Reglemente und Prüfungsordnungen der Jagdhundeclubs und genehmigt sie gegebenenfalls, soweit letzteres nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes der SKG fällt.
- 8.4.3 Die TKJ bestätigt die Ernennung von Leistungsrichtern und -anwärtern sowie von internationalen Richtern gemäss der jeweils gültigen PLRO und sie führt eine Liste in der alle Leistungsrichter und -anwärter verzeichnet sind.
- 8.4.4 Der TKJ obliegt die Aus- und Weiterbildung der Leistungsrichter und gegebenenfalls weiterer mit der Jagdhundeausbildung und/ oder der Durchführung von Jagdhundeprüfungen betrauten Personen. Sie organisiert Ausbildungen auf Antrag der AGJ oder im eigenen Ermessen. Sie kann diese selber durchführen oder geeignete Stellen damit beauftragen.
- 8.4.5 Die TKJ berät kantonale Jagdverwaltungen und Jagd CH bezüglich dem jagdlichen Einsatz und der Verwendung von Jagdhunden.
- 8.4.6 Die TKJ berät behördliche Instanzen, Versicherungen und jagdliche Organisationen in rechtlichen und ethischen jagdkynologischen Fragen bei Verhandlungen, Streitfällen etc..
- 8.4.7 Die TKJ schliesst Kooperationsvereinbarungen gemäss Art. 4.3 vorstehend ab.

AMTSFÜHRUNG

Art. 9

- 9.1 Den TKJ-Mitgliedern ist für Sitzungen und Reisespesen eine Entschädigung zu entrichten.
- 9.2 Der Sekretär erledigt den notwendigen Schriftverkehr. Er ist für die Veröffentlichungen notwendiger Bekanntmachungen in den durch die Delegiertenkonferenz bestimmten Publikationsorganen besorgt.
- 9.3 Der Kassier verwaltet das Vermögen der TKJ im Sinne der Weisungen der Delegiertenkonferenz und der TKJ. Er führt die Jahresrechnung mit Abschluss per 31. Dezember.
- 9.4 Der Jahresabschluss der AGJ wird alljährlich im Rahmen der SKG-Gesamtrechnung durch die Rechnungsrevisoren der SKG geprüft. Die Genehmigung der AGJ-Unterrechnung der SKG obliegt der DV der SKG.
- 9.5 Die Kompetenzen Pflichten aller Mitglieder der TKJ werden in internen Pflichtenhefte schriftlich festgelegt.

SANKTIONSWESEN

Art. 10

- 10.1 Die TKJ kann gegen die angeschlossenen Rasseclubs, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG oder der massgebenden Reglemente der SKG-Sektionen zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKJ keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKJ bzw. des

Jagdhundewesens schädigen, von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen. Vorbehalten bleiben die Sanktionen gemäss PLRO gegen Jagdhunderichteranwälter und Jagdhunderichter.

10.2 Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

10.3 Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Geldstrafe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 1'000.--

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

10.4 Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 500.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigeeerstatter trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigeeerstatter leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

REKURSRECHT

Art. 11

Gegen Beschlüsse und Entscheide der TKJ steht den AGJ-Clubs, ihren Sektionen, Jagdhunderichtern und Jagdhunderichteranwältern, Prüfungsteilnehmern bzw. Hundeeigentümern, resp. -haltern, sofern sie vom Entscheid betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG.

AUFLÖSUNG

Art. 12

Bei Auflösung der AGJ der SKG fallen Vermögen und Material an die SKG.

INKRAFTTRETEN

Art. 13

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenkonferenz der AGJ der SKG gestützt auf Art. 38, Abs. 4, Ziff. 2 der Statuten der SKG beschlossen. Es ersetzt frühere Versionen vollumfänglich.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Walter Müllhaupt

Andreas Rogger

Das an der DKJ vom 26. Februar 2011 angenommene Geschäftsreglement steht nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Es wird im Sinn von Art. 38 Abs. 6 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt und auf den 1. April 2011 in Kraft gesetzt..

Bern, 9. März 2011

Im Namen des Zentralvorstands

Peter Rub
Präsident

Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident